



Auszug aus dem Protokoll des Gemeindevorstandes

5. Sitzung vom 2. Februar 2004, Geschäft Nr. 37 auf Seite 18 und 19

1 04/6/25 Quartierplan Bäderzentrum
Bestimmungen zur Konkretisierung der Gestaltungs- und
Erschliessungsplanung im Baubereich entlang der Kantonsstrasse

Gemeindepräsident [REDACTED] informiert, dass mit den Vertretern der St. Moritz Bäder AG sämtliche darin enthaltenen Punkte besprochen worden sind.

Es sind dies:

Erschliessung

Die Erschliessung betreffend Langlaufloipe, wird neu formuliert und lautet: „Die im Quartierserschliessungsplan 1/1000 eingezeichnete Langlaufloipe zwischen der Kantonsstrasse (Via San Gian) und der Garage steht allgemein für die Ausübung des Langlaufsports zur Verfügung.“ Die Ausgestaltung dieser Loipe ist funktional und ästhetisch befriedigend, im Baubewilligungsverfahren im Einvernehmen mit den zuständigen Organen der Gemeinde festzulegen.

Wie Gemeindevorstand [REDACTED] ergänzt, ist die Loipenführung mit Vertretern der BAMUL und [REDACTED] des Tiefbauamtes besprochen worden. Deshalb wird man zur Zeit auf einer Länge von ca. 30m noch eine Schneemauer anbringen um feststellen zu können, ob der erwartete Effekt auch eintritt. Zudem verlangt die Verkehrspolizei anlässlich des Engadin Skimarathons eine Sichtblende. Deshalb wird angeregt, dass die Engadin-Skimarathon-Strecke zwischen dem Hotel und den Garagen hindurch geführt wird.

Parkplätze

Die neue Bestimmung lautet: „Die aus den Überbauungen im Konkretisierungsbereich resultierenden Pflichtparkplätze sind real innerhalb des Bezugsgebietes des Quartierplanes Bäderzentrum St. Moritz zu erfüllen.“

Option oberirdische Verbindung zur Signalbahn

In dem im Quartierserschliessungsplan 1/1000 eingezeichneten Bereich besteht eine Option zugunsten der Gemeinde für die Schaffung einer Fussgänger Verbindung zur Signalbahn.

Langlaufzentrum

Das im Quartiergestaltungsplan 1/1000 eingezeichnete Langlaufzentrum hat dem Langlaufsport zu dienen. Als Option bleibt ein definitives Langlaufzentrum am Süden des Garagentraktes enthalten.

Gestaltung

Zur Gestaltung der Bauten entlang der Kantonsstrasse wird festgestellt, dass diese maximal 4 Geschosse aufweisen dürfen und die maximale Höhenquote von 1786 müM lediglich um 30cm überschreiten dürfen, wenn sich dies sachlich begründen lässt. Die Bauten müssen architektonisch gleichartig in Erscheinung treten. Sie sollen als kubische Baukörper ausgestaltet sein. Im übrigen gelten die einschlägigen Gestaltungsvorschriften gemäss Art. 26 ff des Baugesetzes.



Der Gemeindevorstand hält fest, dass diese Konkretisierungsbestimmungen integrierenden Bestandteil des Quartierplanes Bäder Zentrum St. Moritz bilden. In diesem Sinne verabschiedet der Gemeindevorstand diese Konkretisierungsbestimmungen.

Für den getreuen Protokollauszug
Ulrich Rechsteiner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Ulrich Rechsteiner", written over the printed name.

29. April 2019